Das Frankfurter Parlament und sein Kampf um das deutsche Heer

(Teildruck)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Andreas Hohlfeld
aus Straßburg (Elsaß)

Marburg 1932

Dr. Emil Ebering, Berlin NW 7, Mittelstraße 29.

Von der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg als Dissertation angenommen am 4. August 1931.

Berichterstatter: Herr Prof. Dr. Wilhelm Mommsen

Tag der mündlichen Prüfung: 4. August 1931

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät ist hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit als Dissertation gedruckt. Die vollständige Abhandlung erscheint im Verlage von Dr. Emil Ebering in Berlin als Heft der „Historischen Studien".

Meinen Eltern und Großeltern

in Dankbarkeit zugeeignet

Inhalt.

Seite

Vorwort 7—10

Kapitel I : Geschichtlicher Ueberblick über den Verlauf der Wehrverhandlungen vom März 1848 bis zur Annahme der Reichsverfassung 11—18

Die Schlüsselstellung der Wehrfrage 11. — Verbundenheit aller wehrpolitischen Entwürfe durch den Plan, das preußische Wehrsystem einzuführen 12. — Wehrpolitische Erörterungen vor dem Zusammentritt des Frankfurter Parlamentes 12—14. — Aufgaben des Verfassungsausschusses und Wehrausschusses 14. — Arbeiten des Wehrausschusses 14. — Verfassungsausschuß und Allgemeine Wehrpflicht 14—15. — Verfassungsausschuß und militärische Kompetenzen der Reichsgewalt 15—18. — Trennung der Wehrberatungen des Frankfurter Parlamentes von den militärischen Beschlüssen des Rumpfparlamentes 18. —

Kapitel II: Die Behandlung der Wehrfrage vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung 19—38

1. Bundestag und Siebenzehner 19—27

Zusammenhang mit den Wehrarbeiten der Paulskirche 19. Bundestag und Allgemeine Volksbewaffnung 20—21. — Regierungen und allgemeine Volksbewaffnung 21—22. — Bundestag und Oberfeldherr 22—23. — Ergebnis der Bundestagsbeschlüsse 23—24. — Siebenzehner und Allgemeine Volksbewaffnung 24. — Siebenzehner und wehrpolitische Exekutivmaßnahmen 25. — Verfassungsentwurf und Wehrfrage 25—27. — Scheitern der Bestrebungen 27. —

2. Vorparlament und Fünfziger 27—38

Antrag Struve und Antrag Glaubrecht 27—28. — Vorparlament u. Allgemeine Volksbewaffnung 28—29. — Politische Bedeutung der Beschlüsse 29—30. — Bericht der „Kommission für Volksbewaffnung" 30 ff. — Militärische Volksbewaffnung und preußisches Wehrsystem 31. — Zivile Volksbewaffnung und österreichische Nationalgarde 31—32. — Begriffliche Klarlegung der Allgemeinen Volksbewaffnung 32—33. — Kommissionsbericht und Fünfger 33. — Fünfziger u. Allgemeine Volksbewaffnung 34. — Fünfziger u. militärische Oberleitung 35. — Plan zur Errichtung einer Parlamentswehr 35—37. — Zusammenfassung u. Kritik 37—38.

Seite

Kapitel III: Die Wehrverhandlungen im Frankfurter Parlament 39—74

1. Die Verhandlungen im Verfassungsausschuß 39—55

Aufgabe des Verf.-Aussch. 39. — Zusammensetzung 40. Problemstellung 40—41. — Grundrechte u. Allg. Wehrpflicht 41—42. — Vorentwurf u. Reichsgewalt 42. — Vorzeitige Veröffentlichung des Vorentwurfes u. politische Auswirkungen 43—46. — Gegenentwurf Peuckers 46—48. — Gegenüberstellung beider Entwürfe 48—49. — Stellungnahme des Ausschusses u. d. Sachverständigen 49—50. — Revidierter Entwurf u. polit. Gesamtlage 50—51. — Vermittlungsbemühungen d. Verf.-Aussch. 52. — Veränderungen für die zweite Lesung u. nach Eingang der Kollektivnote 52—53. — Zusammenfassung u. Kritik 54—55.

2. Die Verhandlungen im Wehrausschuß 55—66

Aufgabe u. Zusammensetzung 55. — Heeresvermehrungsantrag 56—57. — Gegenantrag Radowitz u. veränderter Ausschußantrag 57—58. — Heeresvermehrung und preuß. Wehrsystem 58. — Wehrverfassungs-Entwurf (Wehr-Gesetz) 59. — Entwurf u. preuß. Wehrsystem 59—60. — Wehrausschuß u. Reichsgewalt 61. — Wehr-Aussch. u. Verf.-Aussch. 61—62. — Meinungsverschiedenheiten im Wehr-Aussch. 63—64. — Zusammenfassung u. Kritik 64—66.

3. Die Verhandlungen im Plenum 66—74

Daten der Wehrverhandlungen im Plenum 66. — Provisorische Zentralgewalt u. militärische Vollmachten 66—68. — Plenum u. Wehraussch.-Antrag 68—70. — Initiativ-Antrag auf Einführung d. Allg. Wehrpflicht 70. — Reformatorische Haltung d. National-Versammlung 70. — Plenum u. Wehrgesetz 70—71. — Plenum u. Allg. Wehrpflicht d. Grundrechte 71. — Reich u. Reichsgewalt 72. — Zusammenfassung u. Kritik 72—74.

Kapitel IV: Die Stellung der Parteien zur Wehrfrage 75—124

1. Allgemeine Vorbemerkung 75—76

2. Die Partei Milani 76—88

Stärke u. Einfluß 76—77. — Stellung zur deutschen Wehreinheit 78—79. — Stellung zum Wehr-Aussch.-Antrag u. zur Allg. Volksbewaffnung 80—81. — Stellung zur Allg. Wehrpflicht 81. — Zentralistische oder bundesstaatl. Wehr-Verfassung 82—83. — Einfluß des Generals v. Radowitz 83—84. — Minoritätsanträge zum Verf.-Abschn. „Reich u. Reichsgewalt" 84. — Stellung zur Bürgerwehr 85. — Milani u. Wehr-Gesetz 86. — Zusammenfassung u. Kritik 86—88.

Seite

3. Das rechte Zentrum: Casino und Landsberg 88—97
Stärke u. Einfluß 88—89. — Allgemeine Wehrpflicht 89—90. — Vorentwurf „Die Reichsgewalt" u. preuß. Wehrverfassung 90. — Zentralistische oder bundesstaatl. Wehrverfassung 91—92. — Preuß. Wehrsystem 92—93. — Entscheidung d. Parteimehrheit 93—94. — Casino u. Wehr-Aussch.-Antrag 94—96. — Zusammenfassung u. Kritik 96—97.

4. Das linke Zentrum: Württemberger-Hof u. Augsburger-Hof 98—107
Stärke und Einfluß 98. — Militär.-Exekutiv-Anträge 98—99. — Württ.-Hof u. Wehr-Aussch.-Antrag 99—100. — Exekutiv-Antrag auf Einführung d. Allg. Wehrpflicht 101. — Allg. Wehrpflicht u. Waffenrecht 101—102. — Zentralistische oder bundesstaatl. Wehrverfassung (militär. Rechte der Groß- u. Kleinstaaten) 102—103. — Taktik 103—104. — Stellung zur Bürgerwehr 104—106. — Zusammenfassung u. Kritik 106—107.

5. Die Linke: Westendhal, Deutscher Hof u. Donnersberg 107—124
Zusammensetzung u. Unterscheidung der linken Gruppen 107—108. — Grundsätzliche Einstellung zum bestehenden Heerwesen 108—109. — Allg. Volksbewaffnung 110. — Wehrausschuß—Antrag 110—111. — Allg. Wehrpflicht 111—112. — Freiheitliche u. zentralistische Gestaltung d. deutsch. Wehrverfassung 112—113. — Militärische Rechte der Einzelstaaten 114—115. — Gegenantrag „Die Reichswehr" im Plenum 116—117. — Taktik d. Deutschen Hofes 117—118. — Militarisierung d. Bürgerwehr 118—119. — Linke u. preuß. Wehrsystem 120—121. — Zusammenfassung u. Kritik 121—124.

Kapitel V: Die wehrpolitischen Ergebnisse der Verhandlungen 125—145

1. Das deutsche Wehrsystem 125—134
Entwicklung der Allg. Volksbewaffnung 125—126. — Unterschiede zum preußischen Wehrsystem 126—127. — Preußisches Landwehrsystem u. Beurlaubtensystem 127—128. — Problem der Reserve-Dienstpflicht 128—129. — Landwehrsystem d. Linken 129—130. — Milizgedanke 130. — Militärische Stellung d. Bürgerwehr 130—131. — Mögliche endgültige Gestaltung d. Wehrgesetzes 132—133. — Verhandlungspolitische Bedeutung des Wehrgesetzentwurfes 133. — Staatsanschauungen u. Wehrsystem 134.

2. Die deutsche Wehreinheit 134—140
Bundesheer u. Reichsheer 134—135. — Rechte der

Seite

Reichsgewalt 135. — „Reichsheer" und „Bewaffnete Macht" 136. — Militärische Rechte der Kleinstaaten 137. Reichsgewalt u. Offiziersernennung 138. — Reichsgewalt u. Vereidigung. Festungswesen u. Unterhaltung des Reichsheeres 138—139. — Vergleiche zwischen. d. Wehrverfassungen von 1849, 1871 u. 1919 139—140.

3. Soldat u. Staatsbürger 140—145

Verteilung der Rechte u. Pflichten des Staatsbürgers 140—141. — Wahlrecht u. Allg. Wehrpflicht 141—142. — Wahlrecht d. Soldaten 142. — Offizierswahl 142—143. — Militärgewalt u. innere Sicherheit 143—144. — Staatsanschauungen u. militärische Staatsbürgerrechte 144—145.

Schlußkapitel: 146—155

Politische Macht u. Militärmacht 146. — Nationale Haltung d. Paulskirche 146—147. — Wehrpolitischer Kampf in der Paulskirche u. deutsche Staatsregierungen 147. — Paulskirche u. preuß. Wehrsystem 147—148. — Vermittelnde Lösung d. Wehrfrage 148. — Ablehnung d. Revolution u. Entscheidung für die Reform 148—149. — Physische Machtlosigkeit der Paulskirche u. ihr politisches Schicksal 149—150. Die Lage der provisorischen Zentralgewalt 151—152. — Allgemeine Wehrpflicht 1813/14 u. 1848 152—153. — Problematik der Allg. Wehrpflicht 153—154. — Moralisierung des Krieges 154—155. — Der Weg zur deutschen Wehreinheit 155.

Quellenverzeichnis 156—165

Personen- und Sachregister.

Das Frankfurter Parlament und sein Kampf um das deutsche Heer

Vorwort.

Die Anregung zu dieser Arbeit gab Herr Professor Dr. Wilhelm Mommsen. Die Philosophische Fakultät der Universität Marburg nahm sie als Dissertation an und genehmigte ihren Teildruck. Ich danke an dieser Stelle für die Unterstützungen, die mir bei der Durchführung der Untersuchung und bei der Finanzierung des Druckes weitgehend und wohlwollend gewährt wurden. Fräulein Gertrud Wischke danke ich besonders für das Lesen der Korrektur.

Dank der entgegenkommenden Haltung der Direktion des Preußischen-Geheimen-Staatsarchives, des Herrn Vertreters des Reichsarchivs bei der Stadt Frankfurt a M. und der Direktion des Wiener Archives konnten die vorhandenen archivalischen Quellen uneingeschränkt benutzt werden. Besondere Bedeutung bekamen die Berichte und Protokolle über die Verhandlungen im Bundestag, im Siebenzehner-Ausschuß, im Vorparlament, im Fünfziger-Ausschuß, im Verfassungs-Ausschuß, im Wehr-Ausschuß und in der Nationalversammlung und das Material, das in Briefen, Tagebüchern und anderen persönlichen Aufzeichnungen niedergelegt ist. Die Memoiren-Literatur konnte nur mit besonderer Vorsicht verwertet werden. Zu leicht sind diese Aufzeichnungen beeinflußt von Gedankengängen, die die späteren Ereignisse als richtig erwiesen, und unbewußt stellen sie frühere Vorgänge unter spätere Perspektiven. Mit dieser gebotenen Vorsicht und kritischen Einstellung betrachtet, war auch diese Art von Quellen

wertvoll. Außerdem ist zur Unterrichtung das herangezogen worden, was in Zeitungen und Flugschriften über die Wehrfrage erschienen ist. Für den Aufbau der Arbeit bekamen die Quellen eine ausschließliche und entscheidende, die Literatur nur eine ergänzende Bedeutung.

Einige Spezialarbeiten liegen schon vor. Sie behandeln zum Teil die öffentliche Meinung, die sich seit 1814 über die Wehrfrage gebildet hat[1], zum Teil auch organisatorische Einzelheiten der in Frankfurt geplanten Gesetze[2], zum Teil versuchen sie, die Wehrfrage im Gesamtverlauf der Revolution darzustellen[3]. Alle diese Arbeiten, sofern sie sich mit der Paulskirche überhaupt beschäftigen, betrachten das Frankfurter Parlament als ein einheitliches Ganzes und untersuchen nicht die Vielgestaltigkeit der Meinungen und die Verschiedenheit der Ansichten, die durch die einzelnen Gruppen und durch die Heeresverhältnisse der deutschen Einzelstaaten gegeben sind. Eine vereinheitlichende Betrachtungsweise muß aber gerade in diesem Falle an wichtigen Problemen vorübergehen, besonders, wenn die notwendige begriffliche Klarlegung fehlt und Frankfurter Parlament und Revolution auf eine Ebene gestellt werden. —

Je eingehender die Quellenstudien zur vorliegenden Arbeit betrieben wurden, umso klarer zeichnete sich die Aufgabe der Untersuchung ab. Die innere Verbundenheit des Wehrproblems mit den Staatsideen der in Frankfurt versammelten Männer und politischen Gruppen trat immer deutlicher hervor, und diese Erkenntnis machte es notwendig, die Betrachtung zunächst allein auf einen einzelnen historischen Vorgang zu

---

1. Mürrmann, A.: Die öfftl. Meinung i. Dtschld. ü. d. Grundsatz d. allg. Wehrpflicht während d. Jahre 1814—1819. Diss. Freiburg 1909. Pinkow, H.: Der lit. u. parlam. Kampf geg. d. Institution d. steh. Heeres i. Dtschld. i. d. erst. Hälfte d. 19. Jahrh. (1815 — 1848). Diss. Berl. 1912.

2. Theis, J.: Die Behandlg. d. Heeresfragen i. Vorparl., i. Fünfziger-Aussch. u. i. Wehr-Aussch. d. dtsch. Nationalversammlung zu Frkf. a. M. 1848/49. Masch. Diss. Greifswald 1922.

3. Roeder, E.: Das Wehrproblem u. d. Gestaltung d. Wehrverfassung i. d. dtsch. Revolution 1848/49. Masch. Diss. Heidelberg 1922. Knorr, E.: Das erste dtsch. Parlament u. d. Wehrfrage. Berl. 1887.

beschränken und nach Klarlegung der Ereignisse auf seine zeitlichen und ideellen Zusammenhänge hinzuweisen. Der Kampf des Frankfurter Parlamentes um ein deutsches Heerwesen wurde zu einem Kriterium dieser Versammlung und ihrer Ziele. Von der Schlüsselstellung aus, die der Wehrfrage zukam, konnte die revolutionäre und reformatorische Haltung, das politische Handeln und die historische Stellung der Paulskirche unter anderen Gesichtspunkten untersucht und überprüft werden. In diesem besagten Sinne wurde die Aufgabe aufgefaßt und zu lösen versucht.

Da sich bald herausstellte, daß die Arbeiten der Paulskirche mittelbar und unmittelbar eng mit den Vorarbeiten des Bundestages, der Siebenzehner und der Fünfziger verbunden waren, mußten deren Wehrarbeiten selbst dargestellt werden. Die Frankfurter Versammlung hatte in zwei Ausschüssen die Wehrfrage in ihrem verfassungsmäßigen und militärpolitisch-organisatorischen Teil bearbeiten lassen; sie selbst entschied durch Mehrheitsbeschluß über die Vorlagen. Wie aber im Rahmen der Beratungen gerungen wurde, konnte nur eine besondere Untersuchung der einzelnen politischen Gemeinschaften oder „Parteien" der Paulskirche ergeben. Die Art, wie die Wehrbestimmungen gefaßt werden sollten, offenbarte ihre Stellung zum künftigen deutschen Staatswesen und zur Frage der Einheit und Freiheit auf dem Gebiete der Wehrpolitik. Die sachlichen Anordnungen der späteren Gesetzesvorlagen brachten die herrschenden Anschauungen deutlich zum Ausdruck. Der Aufbau unserer Arbeit beruht auf diesem hier bezeichneten Gedankengang.

Besondere Schwierigkeiten bot zunächst die begriffliche Klärung einzelner wehrpolitischer Ausdrücke, wie z. B. die Forderung nach Allgemeiner Volksbewaffnung. Die Verschiedenheiten der Wehrsysteme und der politischen Verhältnisse in den deutschen Staaten führten dazu, daß die in Frankfurt versammelten Männer mit gleichen Begriffen verschiedene und oft widersprechende Vorstellungen verbanden. Eine Untersuchung der Entwicklung des Wehrproblems von 1814 — 1848 wird u. E. deshalb nicht von dem wehrpolitisch schwer faßbaren Begriff Deutschland auszugehen haben, sondern sie wird sich zunächst

mit den Methoden des Kampfes innerhalb der deutschen Einzelstaaten beschäftigen müssen.

Die vorliegende Arbeit ist nur ein erster bescheidener Anfang in dieser Richtung. In einem Punkte, in dem sich historische Kraftlinien treffen, wurde die Fragestellung aufgegriffen und versucht, die Wehrfrage in ihrer politischen Bedeutung, als Ausdruck eines Ringens um Staatsmacht und Staatsform und als Korrelat bestimmter Staatstheorien zu erkennen und zu würdigen.

Erstes Kapitel.

Geschichtlicher Ueberblick über den Verlauf der Wehrverhandlungen vom März 1848 bis zur Annahme der Reichsverfassung.

Der Kampf um eine neue Staatsform ist abhängig von der ideellen und materiellen Macht, die den kämpfenden Parteien zur Verfügung steht. Der Besitz der Finanzen und der militärischen Kräfte eines Staates beeinflußt die Entscheidung in weitem Maße. Jede oppositionelle Bewegung eines Volkes, die diesen Tatbestand erkannt hat, wird sich mit den vorhandenen physischen Machtfaktoren dieser Art auseinandersetzen müssen, und das Heerwesen wird für sie in doppeltem Sinne zur Aufgabe. Es ist nicht allein Ziel einer neuen Entwicklung, sondern zugleich auch ein Mittel, um diese Entwicklung zu bestimmen und zu leiten. In der legislativen Arbeit, wie in den exekutiven Beschlüssen verdient damit die Wehrfrage eine besondere Beachtung. Im ersten Falle sind Wehrverfassung und Wehrgesetz Ausdruck einer neuen Staatsauffassung, im zweiten Falle lassen die beantragten Maßnahmen die Mittel und Wege erkennen, die zur Erreichung des Zieles dienen sollen. Auf Grund dieser politischen und militärischen Bedeutung erhält die Wehrfrage im Rahmen einer Versammlung, die einen neuen Staatsgedanken verfassungsmäßig festlegen und die Mittel zu seiner Durchführung bestimmen soll, eine Schlüsselstellung, sie wird, betrachten wir nunmehr unter der besagten Perspektive unsere Aufgabe, zu einem besonderen Kriterium für das Wollen und Können des Frankfurter Parlamentes.

Die wehrpolitischen Arbeiten der Nationalversammlung konnten Bezug nehmen auf schon früher erörterte Pläne. Wenn auch offiziell abgelehnt wurde, den Verfassungsentwurf der Siebenzehner zur Grundlage der Verhandlungen zu nehmen[1], so war es in der Tat doch so, daß die dort ausgesprochenen Gedanken richtunggebend für alle weiteren Wehrverhandlungen gewesen sind, daß sogar der für die Wehrfrage entscheidende Teil jenes Entwurfes, die Anlehnung der Reichswehrverfassung an das preußische Landwehrsystem, niemals aufgegeben worden ist. Die formale und offizielle Trennung der Arbeiten der Nationalversammlung von jenen Vorentwürfen konnte nicht hindern, daß der in der Droysenschen Denkschrift niedergelegte Plan, das preußische Wehrsystem zur Grundlage der künftigen deutschen Wehrverfassung zu nehmen[2], in verschiedenen Variationen das Kernstück der Wehrverhandlungen blieb.

Auch in der Oeffentlichkeit war für die Arbeiten der Nationalversammlung seit Jahrzehnten vorgearbeitet[3]. Die Heereszustände in den deutschen Staaten und die militärische Tätig-

---

1. Harnack: Bassermann u. d. dtsch. Revol. S. 71. — Droysen: Verhandl. — Verf. Aussch. S. 2.

2. Droysen: Beitr. z. neust. dt. Gesch. 2. Aufsatz „Ueber die dtsch. Volksbewaffnung"; Prot. d. Bundesvers. 1848, S. 428 ff. § 299 u. Anl. 2 (18. IV.)

In der Sitzg. d. 17er am 12. IV. hatte Droysen ausdrücklich erklärt, daß er die Volksbewaffnung nicht im Gegensatz zu den vorhandenen militärischen Organisationen wünschte, „aber nur das preuß. System d. allg. Wehrpflicht u. der Landwehr enthalte die Prinzipien, in welcher der im Geiste des Volkes erwachte Drang nach Volksbewaffnung auch seine Befriedigung finden kann ....". (Notiz. üb. d. Verhandlungen üb. d. Begründg. einer zentralen Exekutivgewalt, 3. Beitrag, S. 14, 17. IV. 48; im gleichen Sinne: 1. Beitrag S. 6 (6. IV.) u. 4. Beitrag S. 56 (29. IV.).

Im Siebenzehner Entwurf selbst wird unter Art. 2 § 3 c ausgesprochen: „Der Reichsgewalt steht fortan ausschließlich zu:..... c. das Heerwesen beruhend auf stehendem Heer u. Landwehr u. auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung". (Entw. d. dt. Reichsgrundgesetzes v. 26. IV. 48.) —

3. Mürrmann, A.: Die öffentl. Meinung in Dtschld. ü. d. Grundsatz d. allg. Wehrpflicht während der Jahre 1814—1819. Diss. Freiburg 1909. Pinkow, W.: Der liter. u. parlament. Kampf geg. d. Institution der stehenden Heere in Dtschl. i. d. erst. Hälfte d. 19. Jhs. (1815—1848). Diss. Berlin 1913. —

keit des Bundes selbst hatten zu berechtigter Kritik Anlaß gegeben. Diese war von den oppositionellen politischen Kreisen oft ausgesprochen und mit eigenen, meistens recht unklaren Wehrforderungen verknüpft worden, so daß selbst der Bundestag in den März- und Apriltagen des Jahres 1848 sich auf den Antrag der Siebenzehner hin diesem Einflusse nicht entziehen konnte[4]. In welcher Weise die Wehrfrage gelöst werden sollte, darüber waren die Meinungen geteilt. Von den deutschen Regierungen hatte Preußen durch Radowitz versucht, eine Reform der Bundeskriegsverfassung zu erreichen[5]. Allerdings wurden die Bestrebungen durch den Gang der Ereignisse überholt. Da die politische Unruhe auch nach der Pariser Februar-Revolution weiter anwuchs, traf der Bundestag Maßnahmen zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit und erließ einige militärische Anordnungen. Der erste Schritt zur Einführung einer Volksbewaffnung wurde am 12. April von den Siebenzehnern getan. Einstimmig hatten sie sich dem Antrag Droysens angeschlossen, der den Bundestag aufforderte, für die Allgemeinheit der Volksbewaffnung Sorge zu tragen[6] Am 18. April beschäftigte sich der Bundestag mit diesem Antrag. Im Lande wurde zur gleichen Zeit in vielen Volksversammlungen die Durchführung der Volksbewaffnung gefordert. Das Vorparlament hatte schon am 2. und 3. April über diese Fragen gesprochen; es begnügte sich jedoch damit, der Nationalversammlung bestimmte Richtlinien zu empfehlen[7]. Eingehender beschäftigte sich der Fünfziger Ausschuß mit der Angelegenheit. Er hatte eine „Kommission für Volksbewaffnung" eingesetzt,

---

4. Protok. d. Bundesversammlung. 18. IV. 48, S. 418 ff.; FOPZ. Nr. 111, 20. IV. 48. —

5. Denkschr. v. 12. Okt. 47, Hinweis von Radowitz auf die Notwendigkeit der Reform d. Bundeskriegswesens. (Radowitz, Briefe u. Aufzeichnungen St. 1, S. 3, Punkt 11.) Während der Mission nach Wien hat Radow. entspr. Aufzeichn. gemacht, ohne Einzelheiten anzugeben. (Desgleichen St. 6, S. 9; St. 31, S. 40, 20. III. 48.) —

6. Droysen, Aktenstücke, S. 29 Nr. 15, Droysen an Reventlow, 14. IV. 48. — Dem Antrag war d. Denkschr. Droysen beigegeben, woraus zu schließen ist, daß mindestens die Mehrheit der 17er mit den von Droysen vorgetragenen Gedankengängen einverstanden war. —

7. FOPZ. Extrabeilage, Prot. v. 3. IV., S. 79. —

deren Bericht am 22. April gedruckt wurde[8]. Auch er erhob das preußische Wehrsystem zum Vorbild für das deutsche Heerwesen. Nachdem am 5. Mai dieser Bericht den Fünfzigern nochmals vorgetragen worden war, ging man „mit Rücksicht auf den baldigen Zusammentritt der Nationalversammlung" zur Tagesordnung über[9].

Die Nationalversammlung hatte am 24. Mai die Einsetzung eines Verfassungsausschusses[10], und am 5. Juni die Einsetzung eines Wehrausschusses beschlossen[11]. Während der Verfassungsausschuß u. a. die verfassungsmäßigen Grundlagen des zukünftigen Wehrgesetzes beraten sollte, hatte der Wehrausschuß zunächst den gegenwärtigen Stand der deutschen Kriegsmacht zu untersuchen und eventuelle Vorschläge zu ihrer Verbesserung zu machen, sodann aber das Wehrgesetz für die Organisation des deutschen Heerwesens zu entwerfen. Der erste Teil seiner Aufgabe wurde am 7. und 15. Juli mit der Annahme seines abgeänderten Antrages im Plenum erledigt[12]. Der „Entwurf zu einem Gesetz über die deutsche Wehrverfassung" ging am 25. Sept. der Nationalversammlung zur Beratung zu[13]. Eine Debatte über das Gesetz hat nie stattgefunden. Mit dem Verfassungsausschuß wurde bei der Vorarbeit über den Abschnitt von der Reichsgewalt zusammengearbeitet, doch war eine übereinstimmende Haltung zu den umstrittenen Paragraphen nicht zu erzielen, und der Wehrausschuß brachte am 8. Nov. zu der Beratung im Plenum eigene Entwürfe ein[14].

Der Verfassungsausschuß behandelte zuerst die allgemeine gleiche Wehrpflicht, die mit den Grundrechten eingeführt werden sollte. Am 1. VI. waren dem Ausschuß von einer Vorkommission die Grundrechte vorgelegt worden[15] und am 6. VI. wurde über die allgemeine gleiche Wehrpflicht beraten[16], der der Ausschuß

8. Bericht d. Kommission für Volksbewaffnung, Frkf. Archiv. —
9. FOPZ. Nr. 130, Prot. v. 5. Mai 1848. —
10. Droysen: Verhdlg. d. Verf.-Aussch., S. 1. —
11. Sten. Ber. I, S. 212. —
12. Sten. Ber. II, S. 940 ff. (15. Juli 1848). —
13. Haßler: Verhdlg. d. Reichsversammlung II, S. 336. —
14. Sten. Ber. IV. S. 3147 (8. Nov. 1848). —
15. Droysen: Verhandlungen d. Verf.-Ausschusses, S. 3. —
16. Droysen: Verhandlungen d. Verf.-Ausschusses, S. 34, 36/37. —

am 19. VI. mit der Annahme des von Droysen und Beseler redigierten Berichtes zustimmte[17]. Die Nationalversammlung erkannte am 2. VIII., während im Verfassungsausschuß nun schon der Abschnitt über die Reichsgewalt besprochen wurde, und während der Wehrausschuß mit dem Wehrgesetz beschäftigt war, in der ersten Lesung die Festlegung der Wehrpflicht in den Grundrechten an[18]. Am 7. XI., zur Zeit der Wiener und Berliner Ereignisse, legte der Verf.-Aussch. die Wehrpflicht in der zweiten Lesung fest[19], und die Nationalversammlung billigte am 6. XII. 1848 den Antrag ihres Ausschusses. Mit dieser Annahme der Wehrpflichtbestimmung in den Grundrechten war für ganz Deutschland die allgemeine, gleiche Wehrpflicht eingeführt[20].

Schwieriger waren die Beratungen über die Kompetenzen der Reichsgewalt. Den Vorentwurf über den Verfassungsabschnitt „Die Reichsgewalt" legten Beseler, Dahlmann und Mittermaier am 8. VII. — am Tage nach dem Berichte des Wehr-Ausschusses im Plenum — dem Ausschuß vor, und in der Sitzung am 20. VII. begannen die Debatten über diesen Art. III der Reichsverfassung[21]. Der Vorentwurf fand bald lebhaften Widerspruch auch innerhalb des Ausschusses selbst. Es kam aber hinzu, daß unter Mithilfe von Robert Blum eine Veröffentlichung des Entwurfes vor seiner Besprechung im Ausschuß erfolgt war[22], die Anlaß gab zu einem Presse- und Flugschriften-Kampf, der den sachlichen Verhandlungen nicht förderlich sein konnte[23]. Da zur

---

17. Droysen: Verhandlungen d. Verf.-Ausschusses, S. 55; Bericht u. Entwurf, Anl. 4 § 6. —

18. Sten. Ber. 2. Bd., S. 1347. —

19. Droysen, Akt. St. Droysens S. 190/91, Anl. 3a, b, Art. II, § 6, 2. Lesung. —

20. Sten. Ber. V., S. 3930. Tatsächl. war d. allg. Wehrpflicht schon am 15. VII. angenommen worden; s. u. S. 101. —

21. Droysen: Verhandlungen d. Verf.-Aussch., S. 89. Entwurf, S. 387, Anl. 6. —

22. Desgl., S. 89/90. —

23. u. a. gab die Veröffentlichung Anlaß zu der Schrift Grießheims: „Die deutsche Zentralgewalt u. d. preuß. Armee" (23. VII. 1848) und damit zu einer Reihe weiterer Schriften. Zu dem Entwurf meinte die Köln. Ztg. (Nr. 213 u. 214), daß sie ihn Blum oder Zitz zugerechnet hätte,

gleichen Zeit — am 20. VII. — der Huldigungserlaß des Reichskriegsministers Peucker bekannt wurde[24], wuchsen die Gegenströmungen immer mehr an. Peucker selbst, der vom 21. VII. ab zeitweise den Ausschußverhandlungen beiwohnte[25], legte am 27. VII. einen eigenen Entwurf zu Art. 3 vor, der seinem Inhalte nach als Gegenentwurf zu den Vorschlägen der Vorkommission angesehen werden muß[26]. In verschiedenen Etappen, mit Unterbrechungen und unter besonderer Mitarbeit militärischer Sachverständiger, zogen sich die Verhandlungen im Verfassungsausschuß vom 20. VII. bis zum 11. VIII. hin[27]. Im Parlament fand in

---

oder ihn als Fabrikat uckermärkischer u. pommerscher Reaktionäre für eine „perfide Verleumdung des Frkf. Parl." angesehen hätte, wenn sie von dem authentischen Aktenstück nicht überzeugt wäre. (Vgl. Arnim-Boitzenburg: Zentralgewalt u. Preußen, S. 27, 28.)

24. Erlaß Peuckers v. 16. VII. 48, veröffentl.: Roth-Merck II. S. 9 ff.; Der Erlaß erregte großes Aufsehen. Von Haym u. seinen Freunden wurde er als unklug u. unglücklich verurteilt (Haym, Nationalvers. I, S. 94/95). Es wurde darauf hingewiesen, daß durch diesen Befehl u. durch die Veröffentlichung d. Vorentwurfes die Spannungen zwisch. Berl. u. Frkf. noch unerträglicher geworden wären (Bassermann, Denkw., S. 196; Hansen: Mevissen II, S. 410—14, Beckerath an Schmerling, 26. VII. 48; Raumer: Briefe aus Frkf. II., S. 465/66, aus einer nicht gehaltenen Rede).

Während die gut preußisch gerichtete Wehr-Ztg. scharf gegen Peucker Stellung nahm (DWZ. Nr. 4, 28. VII.), forderte die Deutsche Ztg. in milderer Form die Huldigung der preuß. Truppen für den Reichsverweser. (DZ. Nr. 212, 214, 215, 216, verschiedene Aufsätze ü. diese Frage). Die Presse der Linken machte sich über den Erlaß lustig (z. B. Gasflammen, 2. VII. 48), oder polemisierte nach dem 6. VIII. gegen Preußen und die Zentralgewalt (DRZ. Nr. 86). —

Friedrich Wilhelm IV. lehnte alle Anweisungen d. Reichszentralgewalt „folglich und in specie Peuckers Erlaß" eindeutig ab. (Haenchen: Revolutionsbriefe, St. 73, S. 131/32.) Die gleiche Haltung nimmt Prinz Wilhelm ein, der sich besond. darüber freut, daß die Stimmung im Land seit 14 Tagen „so entschieden Preußisch" ist. (Schultze, J.: Prinz Wilh. im Sommer 1848, Briefe an Auerswald, Forschg. z. Brdbg.-Prß. Gesch., Bd. 39, S. 129/30.) —

25. Droysen: Verhdlg. d. Verf.-Aussch., S. 90. —

26. Desgl. S. 106/7. Entw. Peuckers S. 391, Anl. 7. —

27. Desgl. S. 180. —

dieser Zeit die Beratung der Grundrechte statt, die am 22. VII. durch die Polen-Debatte, am 7. VIII. durch die Amnestie-Debatte unterbrochen worden war, und der Wehrausschuß war schon mit den Beratungen des Wehrgesetzes beschäftigt. Nachdem noch weitere Verfassungs-Abschnitte besprochen waren, wurde ein Revisions-Ausschuß eingesetzt, der die vorliegenden Entwürfe von Dahlmann und Peucker, sowie die in der Aussprache vorgetragenen Gesichtspunkte in einer neuen Fassung vorlegen sollte. Am 27. IX. — zwei Tage vorher hatte der Wehr-Ausschuß das Wehrgesetz eingebracht — ging dieser neue Entwurf dem Verfassungsausschuß zu[28]. Er bildete die Grundlage des von Droysen und Mittermaier verfaßten Berichtes über den Verfassungsabschnitt „Reich und Reichsgewalt", der am 10. und 11. X. dem Verfassungsausschuß vorgelegt und von diesem genehmigt wurde[29]. Am 19. X. begannen im Plenum die Beratungen über den Abschnitt „Reich und Reichsgewalt"[30]. So behandelte die Nationalversammlung den schwierigsten Teil des Verfassungswerkes in einer Zeit politischer Hochspannung. Während Windischgrätz gegen Wien vorrückte, Graf Brandenburg in Berlin seine Pläne entwarf, Robert Blum am 9. XI. 1848 standrechtlich erschossen wurde, war die Frankfurter Nationalversammlung mit den wehrpolitischen Rechten der künftigen Reichsgewalt beschäftigt. Nachdem am 2. XI. der § 11 (Recht der Kriegserklärung) angenommen worden war[31], wurde über die Geschäftsbehandlung der §§ 12—20 beraten[32]. Am 8. XI. begann die sachliche Debatte über den Art. III, die schon am 9. XI. beendet wurde[33]. Mit verschiedenen Veränderungen ging der Verfassungsabschnitt „Reich und Reichsgewalt" zur zweiten Beratung an den Verfassungs-Ausschuß zurück. Diese erfolgte erst am 5. II. 1849 und wurde in einer Sitzung beendet[34]. Nach dem Eingang der Kollektivnote vom 23. II. 1849 und an-

28. Droysen: Verhdlg. d. Verf.-Aussch., S. 415.
29. Desgl., S. 358. —
30. Sten. Ber. IV., S. 2717 ff., 19. X. 1848. —
31. Desgl. IV., S. 3014. —
32. Desgl. IV., S. 3102. —
33. Desgl. IV., S. 3146; V., S. 3197. —
34. Droysen: Akt. St. Droysens, S. 452—54. —

derer Noten deutscher Regierungen wurden am 28. II. die Paragraphen noch einmal durchgesprochen und ohne weitgehende Veränderungen zu genehmigen, nahm das Plenum am 24. III. 1849 den Verfassungsabschnitt „Reich und Reichsgewalt" nach der Vorlage des Ausschusses an[35].

Die militärischen Vorgänge im April und Mai 1849 können für die Beurteilung der wehrpolitischen Haltung der Nationalversammlung nicht herangezogen werden. Die Anträge und Beschlüsse jener Tage zeigen die Art und Weise, wie der Kampf um die Reichsverfassung geführt werden sollte, aber nicht, welche wehrpolitischen Pläne die Nationalversammlung gehabt hat. Eine solche Schlußfolgerung würde vollkommen übersehen, daß die Zusammensetzung der Nationalversammlung sich grundlegend geändert hatte, daß durch den Austritt vieler Mitglieder die Mehrheitsverhältnisse andere geworden waren, daß diese sich später sogar vollkommen umkehrten. Zum anderen können aber militärische Exekutivmaßnahmen, die einer ganz bestimmten politischen Lage entspringen, und nur in dieser ihre Erklärung finden, nicht benutzt werden, um die wehrpolitische Haltung der Paulskirche zu beurteilen. Mit der Annahme der Reichsverfassung findet auch die Behandlung der Wehrfrage ihren Abschluß. Die folgenden Ereignisse tragen einen gänzlich anderen Charakter und können in die Wehrberatung und in das Wehrprogramm nicht eingeordnet werden, ohne daß damit das Bild der Wehrverhandlungen, wie es sich vom Mai 1848 bis zum März 1849 darstellt, verzerrt und einseitig aufgebaut würde[36].

---

35. Sten. Ber. VIII, S. 5972—5976. —

36. Knorr (Deutsches Parlament u. Wehrfrage, S. 143) hat u. E. zu sehr diese letzten Ereignisse zur Beurteilung des Gesamtbildes herangezogen, wodurch seine Darstellung der Arbeit des Frankfurter Parlamentes nicht gerecht werden kann. —

Zweites Kapitel.

Die Behandlung der Wehrfrage vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung.

1. Bundestag und Siebenzehner.

Bundestag und Siebenzehner, wie auch Vorparlament und Fünfziger haben sich mit Fragen beschäftigt, die das Wehrproblem mittelbar und unmittelbar berühren. Da zwischen diesen Körperschaften und der Paulskirche ein ideeller und personeller Zusammenhang bestand, hatten ihre wehrpolitischen Beratungen auch auf die Verhandlungen der Paulskirche Einfluß. Durch die Debatten der Siebenzehner und der Fünfziger wurde die Wehrfrage erst recht in weiteren Kreisen der Gegenstand von Erörterungen, und durch den Beschluß des Bundestages vom 18. IV. 1848 waren die deutschen Regierungen genötigt, zu dem Antrag der Siebenzehner Stellung zu nehmen. Diese Vorarbeiten ermöglichten es der Nationalversammlung, ihre Beratungen an Gedankengänge anzuknüpfen, die vorher besprochen und für die der Weg stellenweise geebnet war. Allein schon darin, daß jene vorparlamentarischen Ausschüsse auf die gleichen Ziele hinarbeiteten und in ähnlicher, grundsätzlicher Haltung dem bisherigen gegenüberstanden, lag ein Zusammenhang, den kein Beschluß lösen konnte. Tatsache war und blieb, daß die Nationalversammlung in der gleichen Richtung kämpfen mußte, in der Siebenzehner und Fünfziger gekämpft hatten. Mochten sich auch Taktik und Mittel des Kampfes ändern, der Ausgangspunkt und die Ziele blieben bestehen.

Durch den preußischen Bundestagsgesandten Dönhoff und den badischen Gesandten Blittersdorf war der Bundestag im März 1848 auf die schwierige politische Lage aufmerksam gemacht worden[1]. Die Erkenntnis, daß den politischen Bestrebungen ein legaler Ausgangspunkt gegeben werden müsse und daß die Verfassung des Bundes einer Revision auf breitester nationaler Grundlage bedürfe, hatte zur Hinzuziehung der 17 „Männer des öffentlichen Vertrauens" geführt[2]. Diese hatten auf Antrag Droysens den Bund aufgefordert, für „die Allgemeinheit der Volksbewaffnung" Sorge zu tragen und hatten ihren Antrag mit einer Denkschrift Droysens dem Bundestag zugehen lassen[3]. Dieser übergab am 14. IV. Antrag und Denkschrift seinem Militärausschuß, der in der Sitzung v. 18. IV. darüber Bericht erstattete[4]. Der Ausschuß äußerte sich in dem Sinne, daß das, was unter „den jetzigen noch bestehenden Verhältnissen besser von den einzelnen Regierungen ausgeführt werden kann", diesen überlassen bleiben muß, und er empfahl den bisher eingehaltenen Weg auch weiterhin einzuhalten[5]. Auf diese Voraussetzung gründete sich auch der Antrag des Ausschusses: „Den hohen Regierungen wird die Einführung allgemeiner Volksbewaffnung, soweit sie nicht bereits besteht, dringend anempfohlen, dieselben dabei auf die in den Beilagen enthaltenen Materialien aufmerksam gemacht, und aufgefordert, mitteilen zu wollen, was in dieser Beziehung bereits geschehen und welche gesetzlichen Anordnungen getroffen worden seien."[6] Was unter 'allgemeiner Volksbewaffnung' verstanden werden sollte und ob die Denkschrift Droysens empfohlen wurde, darüber äußerte sich der Ausschuß nicht. Sofern in den folgenden Wochen die Antworten der Regierungen auf diesen Bundes-

1. Prot. d. Bundesversig. 1848; 10. Sitzung, 1. III. § 108, Bericht Dönhofs; 15. Sitzung, 8. III. § 133, Bericht v. Blittersdorf. —
2. Desgl. 17. Sitzg. 11. III. 1848. —
3. Droysen: Aktenstück. St. 15, S. 29; FOPZ. Nr. 105, 14. IV. 1848. —
4. Prot. d. Bundesversig. 1848; 37. Sitzg., S. 418/19, 428—30, § 299 u. Anl. 1, 2. —
5. Desgl., S. 419. —
6. Desgl., S. 420/21; FOPZ. Nr. 111, 20. IV. 1848. —

beschluß hin überhaupt eingingen, lassen sie die vieldeutigsten Auslegungen des Begriffes 'allgemeine Volksbewaffnung' zu. Die Staatsregierungen legten wenig Wert darauf, diesem Begriff den von den Siebenzehnern gewünschten Gehalt zu geben, und die Berichterstattung ließ nicht annehmen, daß der Gang der Revolution auf die Erledigung der Bundestagsangelegenheiten beschleunigend eingewirkt hätte. Nur das Hannoversche Ministerium antwortete schon am 20. IV., indem ein Gesetz vom 16. IV. mitgeteilt wurde, das jeder Stadt- und Landgemeinde gestattete, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unter Leitung des Ortsvorstandes eine Bürgerwehr zu errichten. Die Tätigkeit dieser Bürgerwehr sollte sich in der Regel auf Nachtwachen, „welche behufs Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung umherzugehen haben" beschränken. Nach Auffassung des Hannoverschen Ministeriums war mit diesem Gesetz, das in Wirklichkeit einen Sicherheits- und Nachtwächterdienst anordnete, die „Allgemeine Volksbewaffnung" geregelt[7]. Sofern es die anderen Regierungen für notwendig hielten zu antworten, verhielten sie sich ähnlich. Zum Teil begnügten sie sich mit dem Hinweis auf ein vormals erlassenes Gesetz, oder sie hofften, daß vom Bundestag einmal in dieser Frage eine zentrale Regelung getroffen werden könnte[8]. Eine Ausnahme machte die Braunschweigische Regierung, die am 19. V. einen Antrag auf Bildung einer Landwehr einbrachte[9]. Die zunächst zuständige Kommission für Militärangelegenheiten nahm sich mit der Bearbeitung dieses Antrages Zeit und teilte am 5. VII. — indessen arbeitete in der Nationalversammlung schon der Wehrausschuß und der Verfassungsausschuß an der Wehrfrage — dem Bundestag mit, daß der Braunschweigische Antrag „Errichtung einer Landwehr in allen deutschen Staaten betreffend" der Militärkommission zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen worden sei[10]. Im gleichen Bericht wurde eine Verstärkung des Heeres

---

7. Prot. d. Bundesversig., 38. Sitzg. 20. IV. § 308, S. 442, Anl. 2. —

8. Desgl., 6. V. § 427; 8. V. § 442; 10. V. § 456; usw. 19., 27. V., 2. 10. VI. —

9. Desgl., S. 621 § 528. —

10. Desgl., 69. Sitzg., 5. VII. § 698, S. 739 ff. —

für notwendig befunden[11]. Damit fanden die Arbeiten des Bundestages, sofern sie die sofortige Einführung einer allgemeinen Volksbewaffnung betreffen, ihren Abschluß. Von neuen Ideen, oder davon, daß die Revolution die Verhandlungen belebt und etwas Positives geschaffen hätte, ist wenig zu spüren.

Das Gleiche gilt auch für andere Maßnahmen, die mit der Wehrfrage zusammenhängen. Der Fünfziger-Ausschuß hatte um die sofortige Wahl eines Bundesfeldherrn gebeten[12], die Siebenzehner hatten den gleichen Antrag vorgebracht[13], und er hatte unter den Bundestagsgesandten Zustimmung gefunden. Die Notwendigkeit einer solchen Ernennung sah auch der Militärausschuß ein[14], trotzdem aber kam nach langen formalen Erörterungen folgende, für die ganze Sachlage bezeichnende Entschließung zustande:

„Der Ausschuß glaubt daher der Bundesversammlung anheim geben zu müssen, ob sie:

1. sogleich den Oberfeldherrn

---

11. Prot. d. Bundesverslg., S. 739 ff. — Diese Vermehrung ist nur beantragt, nicht beschlossen. Der Antrag lautet: „In den gegenwärtigen überaus dringlichen u. gefährlichen Zeitumständen sind in allen Bundesstaaten, deren bewaffnete Macht nicht ohnehin schon ein gleiches Maß erreicht, solche personelle u. materielle Vorbereitungen zu treffen, daß die bestehenden, auf ein Prozent der Bevölkerung berechneten militärischen Formationen innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen um einen gleichen Bestand vermehrt, also auf das Doppelte gebracht werden können" (Prot. d. Bundesversammlung, S. 745). Der gleiche Gedanke, eine Vermehrung des Heeres ohne Ausnahmebestimmungen, allein durch Erhöhung des Prozentsatzes zu erreichen, wurde in der Nationalversammlung bei der Wehrdebatte am 7. VII. — zwei Tage nach diesem Bericht! — von Radowitz vorgetragen (Sten. Ber. II. 797), und am 15. VII. wurde der nach den Radowitzschen Vorschlägen veränderte Ausschußantrag angenommen (Sten. Ber. II, S. 925, 937/8). Das heißt, daß die Mehrheit der Nationalversammlung den gleichen Standpunkt einnahm, den der Militärausschuß des Bundestages schon am 5. VII. vertreten hat! —

12. Prot. d. Bundesversammlung, S. 495 § 364. —

13. Droysen, Aktenstück Nr. 21, S. 38; Droysen an Reventlow 21. IV. 1848; vgl. weiter: Stück 16, S. 32, Stück 18, S. 34; 16. u. 17. IV. —

14. Prot. d. Bundesversammlung, 42. Sitzg., S. 484, Bericht d. milit. Ausschusses, Separat-Protokoll 27. IV. 1848. —

2. oder vorerst nur den Generallieutnant der Bundesarmee wolle, und zwar

3. den einen wie den andern alsbald, oder

4. nach vorausgegangener Instruktionseinholung, und in diesem Falle, ob

5. den Bundesregierungen gleich Vorschläge in personeller Beziehung zu machen oder

6. lediglich die Weisungen der Regierungen abzuwarten wären, in welchem Falle ebenso wie in dem Falle 3, majora demnächst zu entscheiden hätten.

7. Im Falle 4 müßten jedenfalls die Regierungen aufzufordern sein, längstens binnen 14 Tagen zu erklären, und zwar im Falle 1 zugleich auch bezüglich der Person des Generallieutnants“ [15].

Der Beschluß ist doch kürzer geraten und ließ die Hoffnung zu, daß binnen 14 Tagen die Gesandtschaften mit genügenden Instruktionen für die Sache versehen sein könnten[16]. Auch der Antrag des neuen badischen Bundestagsgesandten Welcker, der eine gemeinsame Oberleitung der gesamten Verteidigungseinrichtungen und der Volksbewaffnung forderte, wurde einstimmig angenommen[17]; trotzdem war ihm aber ebensowenig Erfolg beschieden, wie allen ähnlichen Beschlüssen des Bundestages.

Zur Verwirklichung der Forderung nach der Allgemeinen Volksbewaffnung und der Einsetzung einer militärischen Oberleitung waren verschiedene Beschlüsse gefaßt worden, ohne daß damit praktisch etwas erreicht wurde. Die Berechtigung der Forderungen hatte der Bundestag anerkannt; ob aber diese Anträge hätten durchgeführt werden können, bleibt zweifelhaft, auch wenn er den Willen zu ihrer Durchführung gehabt hätte. Sie

---

15. Prot. d. Bundesversammlg., S. 484 c. —

16. Desgl. Ueber die Art, wie die Regierungen die Ernennung des Bundesfeldherrn betrieben, vgl.: Valentin, Deutsche Revolution I. S. 526 ff.; Hassel: Radowitz, S. 560. —

17. Desgl., 3. V. 1848 § 406, S. 532 ff. Punkt b) des Antrages, S. 534 — der gleiche Antrag (Text verändert!) war schon am 18. IV. gestellt worden (desgl. § 297). —

betrafen zum Teil innenpolitische Streitfragen, zu deren Lösung neben der materiellen Macht ein hohes Maß ideeller Macht erforderlich war. Diese hatte der Bundestag verloren[18], und die materielle Macht, d. h. die Heere der deutschen Staaten, standen nur dann zu seiner Verfügung, wenn die Regierungen zur Mitarbeit bereit waren. Nur in diesem Falle konnten die angeordneten Maßnahmen wirklich durchgeführt werden, und tatsächlich standen in jenen Tagen die Truppen dort bereit, wo es sich um die Sicherung der Grenzen und die Erhaltung der Ordnung im Inneren handelte[19]. Das Wehrsystem der deutschen Staaten zu verändern, hatte der Bundestag aber weder den Willen noch die Kraft, und die militärischen Reformpläne waren schon in dem Augenblick zum Scheitern verurteilt, wo der Bundestag mit ihrer Durchführung betraut wurde[20].

Die Unmöglichkeit, mit dem Bundestag fruchtbar zusammen zu arbeiten, war von den Siebenzehnern und besonders von Droysen bald erkannt worden[21]. Die politische Lage verlangte aber ein entschiedenes Handeln und mit aus diesem Grunde hatten sie jenen Antrag Droysens an den Bundestag gebracht und die Allgemeine Volksbewaffnung, die „Erweiterung der Bundestätigkeit für das Militärische" und die Ernennung eines deutschen Oberfeldherrn, „der das gesamte Verteidigungswesen des äußerst gefährdeten Vaterlandes zu organisieren übernehme" gefordert[22]. Mit einer Kommission der Fünfziger zu-

---

18. Blittersdorf begann am 8. III. seinen Bericht über „Die dermalige Lage des Deutschen Bundes betr." mit den Worten: „Die Beleuchtung der inneren Lage des Deutschen Bundes muß der Ausschuß mit dem betrübenden Bekenntnis beginnen, daß der Deutsche Bund und sein Organ, die Bundesversammlung, längst schon das allgemeine Vertrauen in ihre gedeihliche Wirksamkeit verloren haben" (Prot. d. Bundesversammlung, S. 228, § 133). —

19. Prot. d. Bundesversammlg. §§ 116, 122, 127, 144, 150, 155 usw. —

20. Laube (Deutsches Parlament I, S. 20/21) meint, daß die Radikalen ganz recht hatten, den „verjüngten Bundestag der Welker, Jordan u. Genossen" nicht minder zu hassen, wie den alten Bundestag, „denn dieser verjüngte ersparte die Revolution im Ganzen und vermittelte die Reform".

21. Droysen, Aktenstücke, S. 802 (Frankf. Tagebuch, 22. IV. 1848). —

22. Desgl. S. 34 Nr. 18; Droysen an Reventlow 17. IV. 48; desgl., Frkftr. Tgb., S. 798/99, 17. IV. 48. —

sammen hatte man sich in einer Abendsitzung am 20. IV. auf die Ernennung eines deutschen Oberfeldherrn geeinigt. Von beiden Seiten waren Bedenken geltend gemacht worden, und erst nach größeren Schwierigkeiten war die Einigung gelungen. Trotzdem ein schnelles Handeln in der vorgezeichneten Richtung für notwendig gehalten wurde, gelang der entscheidende Schritt, die Einsetzung einer provisorischen Zentralgewalt mit militärischen Vollmachten, nicht. Insofern berührten auch diese Beratungen die Wehrfrage, als ihre Durchführung die spätere Lösung der Aufgabe in gewissem Sinne präjudiziert hätte[23]. Aber in den entscheidenden Tagen vom 12. IV. bis zum 18. V. ist außer der Aufstellung von Truppen aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit nichts geschehen, was auch nur einen dieser angenommenen und für notwendig erkannten Anträge in bescheidenem Umfange der Verwirklichung in dem Sinne der Droysenschen Denkschrift oder des Berichtes der Wehrkommission der Fünfziger[24] näher gebracht hätte. Die Revolution war so legal, daß sie weder den Bundestag noch die Regierungen zur Durchführung der erhobenen Forderung der Allgemeinen Volksbewaffnung — nach dem Vorbild Preußens — bewegen konnte. Es wurde kein deutsches Heerwesen geschaffen und keine militärische Oberbehörde eingesetzt, sondern die militärische Exekutivgewalt blieb in den Händen der Regierungen, die auch über ihr Wehrsystem weiterhin bestimmten.

Neben den Beratungen, die die augenblickliche Lage betrafen, hatten die Siebenzehner sich im Rahmen ihrer eigentlichen Aufgabe mit den Wehrbestimmungen des Verfassungsentwurfes zu beschäftigen. Im Mittelpunkt der Wehrdebatte stand ein Entwurf, nach dem der Reichsgewalt das Recht über

---

23. Diese Absicht bestand sogar. Droysen schrieb u. a. am 16. IV. an Reventlow: „.... Es muß das künftige Reichsregiment gleichsam antipiziert werden; wir haben nicht mehr Zeit zu warten, bis die konstituierende Versammlung ein Dergleichen gründet". (Akt. St. Droysens, S. 32 Nr. 16; desgl. Frkfrtr. Tgb. S. 798/99). —

24. Die „Kommission für Volksbewaffnung" hatte in ihrem Bericht v. 19. IV. eine deutsche Wehrverfassung nach preuß. Wehrsystem empfohlen. (s. u. S. 30 ff.) —

Krieg und Frieden, das Heerwesen, beruhend auf stehendem Heer und Landwehr und auf dem Grundsatz der Allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung, das Festungswesen, die Sicherung Deutschlands zur See durch eine Kriegsflotte „fortan ausschließlich" zustehen sollte[25]. Mit der Annahme dieses Entwurfes forderten die Siebenzehner den Aufbau des künftigen deutschen Heerwesens nach preußischem Vorbild, und sie gaben gleichzeitig der Reichsgewalt weitgehende militärische Rechte[26]. Einzelne Punkte, die im Laufe der Beratungen berührt wurden, lassen deutlich die Tendenz erkennen, das Reichsheer eng mit der Reichsgewalt zu verbinden[27]. Uhland sprach am Schlusse der Beratungen aus, daß diese Grundrechte das Minimum der Volksrechte sein sollten und daß sie den Verfassungen der ein-

---

25. Droysen, Akt. St., Verfassungsberatungen d. Siebenzehner, S. 95 ff. Art. II § 3 (15. IV. 48). —

26. Weil auf Grund dieser u. anderer Bestimmungen angeblich künftighin keine preußische Armee mehr bestehen konnte, lehnte vor allen Dingen Prinz Wilhelm den Siebenzehner Entwurf ab. Erst als Gagern ihm erklärte, daß die Absicht sei, Preußen an die Spitze zu stellen, soll er gesagt haben: „Ja, dann !" (Duckwitz: Denkw.; Frkf. Tgb. S. 285, 9. IV. 1849). Daß der Entwurf dem König von Preußen „auf den Leib zugeschnitten" war (Stern: Gesch. Europas VII, S. 116/17), wurde damals kaum erkannt, obgleich Prinz Wilhelm auf der richtigen Fährte war, wenn er am 4. V. 48 von London aus schrieb: „.... da bei der Organisierung des Heeres unsere preußische Landwehrverfassung vorzuschweben scheint...." (Berner: Kaiser Wilhelm, Briefe, Red. u. Schriften...., I. Bd., Stück 81, S. 180/81). Mit der Kritik und mit der Forderung, doch das preuß. Wehrsystem zur Grundlage der deutsch. Wehrverfassung zu nehmen (Beer: Vereinigte Deutschland und Selbständigkeit deutscher Stämme, S. 10, 16, 17.), rannte man, genau wie bei dem Flugschriftenstreit um die milit. Rechte d. Reichsgewalt Ende Juli (s. unt. S. 43 ff.), im Grunde genommen, offene Türen ein. —

27. z. B. sollte der Kaiser das Recht haben, alle Offiziere zu ernennen, bei der Landwehr jedoch nur die Stabsoffiziere. (Entw. d. 17er Verfass. § 7).

Sybel meint dazu, ob man wohl die Kraft hätte, die Anerkennung dieser Bestimmung zu erzwingen? (Sybel: Ueber d. Reichsgrundgesetz der 17 Vertrauensmänner, S. 4/5) — Weiter sollte das Reichsheer auf das Reichsgrundgesetz vereidigt werden. (Entw. d. 17er Verfass. § 27; Droysen: Akt. St. S. 105) — Der „Entw. d. dt. Reichsgrundgesetzes" ging am 26. IV. dem Bundestag zu. (Prot. d. Bundesvers. 27. IV. S. 485 ff., Beil.). —

zelnen deutschen Staaten zur Norm dienen müßten[28]. Damit aber war die ganze Schwierigkeit schon angedeutet, die sich ergeben konnte, wenn das Verfassungswerk mit den Regierungen vereinbart werden sollte, eine Schwierigkeit, die im Hinblick auf die Verschiedenheit der deutschen Wehrverfassungen besonders deutlich wird.

Siebenzehner und Bundestag haben die beiden Ziele: Schaffung einer einheitlichen Volksbewaffnung und Einsetzung einer militärischen Obergewalt zu erreichen versucht. Dabei schwebte den Siebenzehnern die Einführung des preußischen Landwehrsystems und der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht vor. Auch auf die militärischen Kompetenzen der Reichsgewalt, wie sie im Verfassungs-Entwurf vorgeschlagen wurden, wäre durch die sofortige Einrichtung einer militärischen Oberbehörde schon hingearbeitet worden. Exekutivanträge und Verfassungs-Entwurf stehen in einem inneren Zusammenhang; jene hätten, wenn sie durchgeführt worden wären, praktisch die Einführung der Verfassung schon vorbereitet. Trotzdem gerade der Gedanke nach einer militärischen Oberleitung von allen vertreten wurde, von Radowitz sowohl wie von Schmerling und von Droysen, ist er nicht in die Tat umgesetzt worden, und eine der ersten Möglichkeiten, die Oberste Behörde für ein künftiges deutsches Reichsheer zu schaffen, ging in diesen Tagen ungenutzt vorüber.

2. Vorparlament und Fünfziger.

Die Wehrberatungen des Vorparlamentes waren durch das Siebener-Programm der Heidelberger teilweise vorgezeichnet. Punkt 4 dieses Programmes verlangte von den Einzelstaaten den Verzicht auf ein Heerwesen zugunsten der Zentralgewalt[29]. Sogleich in der ersten Sitzung forderte Struve eine „Aufhebung der stehenden Soldatenheere und Verschmelzung derselben mit der Bürgerwehr zum Behufe der Bildung einer wahren, alle waffenfähige Männer umfassenden Volkswehr“[30]. Er begrün-

28. Droysen, Akt. St. Verfassungsberatungen d. 17er, S. 72, 20. IV. —
29. FOPZ. Extrabeil., Vorberat. Vers., 1. Sitz. 31. III. 1848, S. 1, —
30. In Wirklichkeit spielte dieser Antrag in der Debatte eine geringe

dete seinen Antrag damit, daß ein solches Heer ein Mittel sein werde, um die Sicherheit des Eigentums und der Person zu gewähren. Ein weiterer Antrag, den Glaubrecht am 2. IV. einbrachte, forderte, daß die Versammlung es dem permanenten Ausschuß zu einer der ersten Aufgaben mache, daß er „eine vollständige Volksbewaffnung in ganz Deutschland unverzüglich ins Leben führe“ [31]. Die Debatte ging vor allem um die Frage, ob diese Vorschläge mit oder ohne Hilfe der Regierungen verwirklicht werden sollten, und nachdem die Mehrzahl der Redner sich für die Zusammenarbeit mit den Regierungen erklärt hatte, stellte Glaubrecht ausdrücklich fest, daß es nicht in seinem Willen und in seinem Antrag gelegen habe, die Volksbewaffnung gegen die Regierungen zu bezwecken[32]. Man wurde sich darüber einig, eine Allgemeine Volksbewaffnung einzuleiten und beauftragte den Ständigen Ausschuß (Fünfziger), dafür zu sorgen, „daß in allen deutschen Ländern Volksbewaffnung schleunigst ins Leben gerufen werde“ [33]. In der letzten Sitzung des Vorparlaments wurde noch die Gleichheit der Wehrpflicht und des Wehrrechtes für alle Bürger[34] und ein Heerwesen zugunsten der Zentralgewalt gefordert[35]. Dieser Antrag wurde mit verschiedenen anderen Anträgen der Nationalversammlung „zur Prüfung und genügender Berücksichtigung“ empfohlen[36].

Keiner der gesamten Anträge läßt erkennen, was mit der Allgemeinen Volksbewaffnung gemeint war. Der Begriff wurde

---

Rolle. Diese ging vielmehr um den Antrag Glaubrecht (gehörte später dem Deutsch. Hof an), der sich formal u. inhaltl. von dem Antrag Struve wesentlich unterscheidet. Aber auch sachlich ist vom Antrag Struve nur der erste Teil, d. h. der negative, klar! Mit dem übrigen hätte niemand etwas anzufangen gewußt, da ja unter „Volksbewaffnung“ und „Bürgerwehr“ sich nahezu jeder Redner etwas anderes vorstellte. Auch lag der Antrag Struve als Flugblatt gedruckt vor, war also von Anfang an für die Oeffentlichkeit berechnet. (Anträge d. Mitglieder d. Vorparlamentes, 37, Frkf. Arch.) —

31. FOPZ. Extrabeil. Nr. 15, S. 61, 2. IV. 1848. —
32. FOPZ. S. 64, Verlauf der Debatte S. 62—64. —
33. Desgl., S. 64. —
34. Desgl., S. 70, Antrag Jaup. Punkt 5. —
35. Desgl., S. 70. Antrag Jaup. —
36. Desgl., S. 79. —

von allen Rednern gebraucht, ohne daß sie die organisatorische Form dieser Volksbewaffnung näher bezeichneten.

Da die Abgeordneten, sofern sie nicht aus den gleichen Staaten kamen oder mit den Wehrverhältnissen anderer Staaten genügend vertraut waren, mit den verschiedensten Begriffen und Vorstellungen arbeiteten, war in der ersten Zeit eine klare Begriffsbildung schwer möglich. Zwischen den Bürgerwehren von Breslau, Mainz, Mannheim u. a. bestanden wesentliche Unterschiede. In Baden sollte die Bürgerwehr eine Art Landwehr in preußischem Sinne sein, in Preußen war sie eine Art Notpolizei. In Hannover verrichtete sie Nachtwächterdienste und in Wien wurde sie zum Schutze der Verfassung eingeführt. Teils hatte sie polizeilichen, teils militärischen Charakter, und so verschieden ihre Organisation, so verschieden auch ihre politische Haltung! Zunächst war mit Begriffen wie „Bürgerwehr" und „Allgemeine Volksbewaffnung" schwer etwas anzufangen, weil sich keine Vorstellung damit verband, die für alle Teilnehmer am Vorparlament gültig sein konnte[37].

Die Notwendigkeit einer Neuregelung des deutschen Heerwesens war besonders betont worden, und nahezu allen Anträgen war in verschiedenen Formulierungen die Forderung nach der allgemeinen gleichen Wehrpflicht und nach einem einheitlichen deutschen Heerwesen gemeinsam. Beide Gesichtspunkte waren nicht neu, aber sie waren nunmehr in einer Versammlung, in der alle politischen Gruppen des deutschen Volkes vertreten waren, zum ersten Male ausgesprochen und anerkannt worden. Wenn dieses auch nicht in allen Anträgen deutlich hervortrat, so zeigt sich doch die Linie an, die Siebenzehner und Fünfziger nachher klarer herausarbeiteten. In der Wahl des

37. z. B. forderte Glaubrecht, daß bei der Allg. Volksbewaffnung „das Prinzip der freien Wahl der Führer durch die bewaffneten Bürger" anerkannt werde. Mathy (Mannheim) will die Volksbewaffnung zum Schutze nach außen u. als „sicherste Garantie gegen Reaktion im Innern". Hensel (Linke; aus Zittau Sa.) fordert aus ähnlichen Gründen unter Betonung der Gefahr der Reaktion eine Volksbewaffnung. Venedey will „Volkswehr u. Bürgerwehr", setzt aber seinen Ausführungen hinzu: „Wie alles dies im Einzelnen zu organisieren ist, wird Sache der Nationalversammlung sein". (Sämtliche Ausführungen: FOPZ. Extrabeil., Sitzung v. 3. IV. 1848). —

Weges hatte das Vorparlament sich dafür entschieden, die Volksbewaffnung mit Hilfe der Regierungen durchzuführen, und indem die Mehrheit diesen Weg einschlug, lehnte sie es ab, die Revolution fortzusetzen[38].

Der Fünfziger Ausschuß hatte zur weiteren Bearbeitung der Allgemeinen Volksbewaffnung eine „Kommission für Volksbewaffnung" eingesetzt. Ihr Bericht wurde nach der ersten Berichterstattung am 19. IV. auf Beschluß der Versammlung gedruckt und später erneut vorgelegt. Im Bericht heißt es: „Die Kommission ist der Ansicht, daß sie sich mit Vorschlägen, die das Detail einer allgemeinen deutschen Volksbewaffnung behandeln, nicht beschäftigen könne, da dies die Aufgabe der gesetzmäßig ausgebildeten Organe des Gesamtvaterlandes sein wird. Sie hat sich daher auf das beschränkt, was der Drang

---

38. Laube (Deutsch. Parlament I, S. 39/40) über das Vorparlament: „So also gestaltete sich eine deutsche Revolution. Ihre erste Sorge ist: den Titel der Revolution abzulegen .... Man mag darüber spotten, aber zugestehen muß man, daß in solcher familienhafter Revolution etwas tief Liebenswürdiges und Zivilisiertes liegt". — Auch Duncker erklärt, daß das Vorparlament im Kampf gegen die Revolution den ersten Stoß bereits aufgefangen habe. (Duncker, Gesch. d. Reichsverfassung, S. 4; vgl. a.: Zimmermann: Deutsche Revolution, S. 387—389.)

Im Rahmen dieser Betrachtung verdient die Aufzeichnung Bassermanns zum Permanenz-Antrag erwähnt zu werden: „Schon während der Rede von Zitz meldete ich mich zur Bekämpfung seines Antrages. Indem ich, um nach ihm die Rednertribüne zu besteigen, an dem Präsidententisch verweilte, teilte ich Blum, der als einer der Vizepräsidenten dort seinen Platz hatte, meine Absicht mit. Man könne, äußerte ich ihm, das Gute des Antrages bestehen lassen und nur durch eine kleine Aenderung in der Fassung das Schädliche vermeiden. Blum bestärkte mich nicht allein in dieser Ansicht u. Absicht, sondern legte mir die Abänderung von seiner Hand bereits redigiert vor. Er hatte sich, sagte er, selbst vorgenommen, diese zu begründen und zu empfehlen, es sei ihm aber nun ganz erwünscht, wenn ich es an seiner Stelle tue. So begründete ich dann den von Blum abgeänderten Antrag, und ein Blum'scher Antrag ist es, wegen welchem Hecker, Struve, Zitz und ihre Anhänger das Haus verließen .... Er (Blum) stimmte gegen meinen, seinen eigenen Antrag". (Bassermann, Denkw. S. 111/12). — Da die Akten d. Frkfrtr. Arch. d. Aussage Basserm. teilw. bestätigen, wird b. and. Gelegenh. auf dies. Bassermann'schen Antrag näher eingegangen werden müssen. —

des Augenblickes als transitorische Maßregel verlangt und ihre Vorschläge möglichst an das Bestehende zu knüpfen gesucht"[39]. Diese Vorschläge gehen von der Grundlage der gegebenen Heeresverhältnisse aus. „In bezug auf die allgemeine Kriegsverfassung des Vaterlandes glaubt sie, die Einrichtungen wie die preußische Landwehr allen deutschen Staaten, in welchen ein ähnliches Wehrsystem noch nicht besteht, dringend empfehlen zu müssen"[40]. Damit sprach diese Kommission noch deutlicher als die Siebenzehner dem preußischen Landwehrsystem ihre Anerkennung aus, und indem sie es den deutschen Staaten dringend empfahl, wurde es erneut zum Vorbild für das deutsche Reichsheer erhoben. Zugleich war zum ersten Male eindeutig gesagt, was unter einer militärisch brauchbaren Allgemeinen Volksbewaffnung verstanden werden sollte. In der Tat nichts anderes, als die allgemeine gleiche Wehrpflicht, die das Kernstück der preußischen Wehrverfassung war und auf der sich das preußische Landwehrsystem aufbaute.

Weiter heißt es in dem Bericht: „In Bezug auf die Volksbewaffnung zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und zum Schutze der Freiheit im Inneren, glaubte die Kommission, die Kundmachung des österreichischen Ministeriums des Inneren vom 10. IV. 1848 als musterhaft anempfehlen zu dürfen"[41]. Nach dieser Kundmachung ist die österreichische Nationalgarde (Bürgerwehr) „eine der festesten Stützen der konstitutionellen Einrichtungen". Ihre Aufgaben sind: „Schutz des konstitutionellen Landesfürsten, Schirm der Verfassung und der Gesetze, Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Inneren . . ."[42]. Dadurch, daß der Ausschuß diese Art der Volksbewaffnung als „Volksbewaffnung zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung" bezeichnet, schließt er von Anfang an die rein militärischen Aufgabengebiete aus und gibt die Leitlinien für die Institution, die gemeinhin 'Bürgerwehr' genannt wird. Ihre charakteristischen Merkmale bestehen darin, daß sie von den Gemeinden ins Leben gerufen

39. Bericht d. Kommission f. Volksbewaffnung, Bl. 2, Frankf. Arch. —
40. Desgl. —
41. Bericht d. Kommission f. Volksbewaffnung; Frkf. Arch.; österr. Kundmachung veröff. in: Wiener Ztg. 12. IV. 1848. —
42. Wien. Ztg., 12. IV. 48, Kundmachung, § 1. —

werden kann, daß sie von den Bürgern der Gemeinde zum Schutze der Sicherheit und des Eigentums gebildet wird und in letzter Instanz dem Ministerium des Inneren untersteht[43]. Ihre Aufgaben sind vornehmlich sicherheitspolizeilicher und weniger militärischer Art.

Indem der Ausschuß eine „militärische" und „zivile Volksbewaffnung" trennt und die militärische Volksbewaffnung in ganz Deutschland nach dem Muster der preußischen Landwehr organisiert wissen will und zum Aufbau der Bürgerwehr — zivile Volksbewaffnung — das österreichische Nationalgardengesetz für vorbildlich hinstellt, bringt er für den bisher höchst verschwommenen Begriff Allgemeine Volksbewaffnung die erste organisatorische Klärung.

Der Ausschuß ist allerdings bei der Fortführung seines Gedankens nicht ganz folgerichtig. Dabei scheint es, als würden die Unklarheiten mitgenommen, um die Bürgerwehr von sogenannten unzuverlässigen Elementen zu reinigen. Nach dem Nationalgardengesetz sind nämlich Handwerksgesellen, Dienstboten und alle jene Personen „die sich von Tag- oder Wochenlohn erhalten" (§ 2 d. Ges.) zum Dienst in der National-Garde nicht verpflichtet. Die Kommission äußert sich zu diesem Punkte nicht, obgleich sie an anderer Stelle ihre gegenteilige Meinung kund gibt. — (Sie vertritt dort die Auffassung, daß auch an minder bevölkerten Ortschaften Bürgerwehr ins Leben zu rufen sei! —) Andererseits würde diese Klausel mit der allgemeinen gleichen Wehrpflicht in Widerspruch stehen, was bei der militärischen Volksbewaffnung von der Kommission nicht gewünscht wird. Die Tatsache aber, daß nach diesen Vorschlägen jeder Staatsbürger zum Wehrdienst verpflichtet gewesen wäre, eine Klasse von ihnen aber zum Dienst in der Bürgerwehr nicht verpflichtet war (— womit es also wieder Staatsbürger „zweiter Ordnung" gegeben hätte, gerade das, was durch die Allgemeine Volksbewaffnung vermieden werden sollte —), läßt in ihrem Widerspruch, auch zu den Anträgen des Vorparlamentes, vermuten, daß entweder diese Vorschläge nicht genügend durchgearbeitet worden sind — (zwischen

43. Wien. Ztg. 12. IV. 1848, §§ 5, 6, 10. —

dem 1. und 2. Ausschußbericht lag allerdings die Zeit v. 19. IV. bis 15. V.) — oder daß daran gedacht wurde, in der Bürgerwehr ein möglichst zuverlässiges Instrument gegen revolutionäre Bewegungen unterer Volksklassen zu schaffen*. Mit diesem Bericht wird der Allgemeinen Volksbewaffnung der revolutionäre Charakter genommen, und die Bürgerwehr selbst soll mit dem Schutz der Gesetze und mit der Erhaltung der Ruhe und Ordnung betraut werden.

Der Vorschlag des Ausschusses ist ein unmittelbares Bekenntnis zur reformatorischen Weiterarbeit unter Berücksichtigung der alten Institutionen, er ist gleichzeitig die Ablehnung jeder Idee einer revolutionären Volksbewaffnung[44]. Indem eine Regelung der Wehrfrage für ganz Deutschland nach einheitlichen Gesichtspunkten, unter Berücksichtigung der gesetzlich bestehenden Organisationen der beiden größten deutschen Staaten verlangt wird, zeigt die Kommission einen möglichen Weg zur politischen Lösung des Problems.

Am 19. IV. trug Kuranda den Bericht dem Fünfziger Ausschuß vor[45]. Mit dem Hinweis auf schon bestehende Gesetze und mit dem Auftrag, zu berücksichtigen, in welcher Weise die Volksbewaffnung an das Bestehende anschließen könne, ging er an die Kommission zurück. Gleichzeitig wurde seine Druck-

---

*) Wenn Blum in der Debatte am 5. V. darauf hinweist, „daß die Kommission von dem den Beschlüssen des Vorparlaments zu Grunde liegenden Prinzip, die kostspieligen stehenden Heere durch allgemeine Volksbewaffnung überflüssig zu machen u. keinen Stand von der Volksbewaffnung auszuschließen, abgewichen sei, ..." (FOPZ. Nr. 130), so spielt er auf diese Unklarheit des Ausschußberichtes an, wobei Blum allerdings keine Trennungslinie zwischen militärischer u. ziviler Volksbewaffnung zieht! —

44. Diese Ablehnung kommt deutlich am Schlusse des Berichtes zum Ausdruck, wo ausdrücklich auf den Weg über den Bundestag hingewiesen wird: „Der Antrag der Kommission geht somit dahin, eine Hohe Bundesversammlung unter Mitteilung des Berichtes zu ersuchen, die gemachten Vorschläge im ganzen Gebiet des Deutschen Bundes, insbesondere aber in den Staaten, in welchen bisher die Volksbewaffnung noch nicht eingerichtet ist, baldmöglichst anordnen zu wollen, ...". —

45. FOPZ. Nr. 115/16, Prot. d. öffentl. Sitzg. d. Fünfziger vom 19. IV. 1848. —

legung beschlossen[16]. Am 5. V. berichtete Kuranda zum zweiten Male und erklärte, daß die Kommission bei ihrem früheren Antrag stehen bleiben müsse, da es in verschiedenen Bundesstaaten noch an den gewünschten Gesetzen fehle. Im Namen des Ausschusses schloß er sich dem Antrag Reh an, „mit Rücksicht auf die neuerdings in mehreren Staaten erlassenen Gesetze und mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Zusammentritt der konstituierenden Versammlung zur Tagesordnung" überzugehen[17]. Damit aber verzichteten auch die Fünfziger auf jede praktische Durchführung der theoretischen Erörterungen und überließen es der Nationalversammlung, die Theorien zu verwirklichen. Nachdem noch der Antrag Abegg: „. . . . den Bundestag aufzufordern, dahin zu wirken, daß die verschiedenen deutschen Staatsregierungen sich nicht nur auf Erlasse von Bestimmungen in bezug auf die allgemeine Volksbewaffnung beschränken, sondern diese, dem Beschluß des Vorparlaments entsprechend, wirklich schleunigst ins Leben rufen . . . . ." [18] angenommen worden war, hatte dieser Teil der Wehrarbeit der Fünfziger seinen Abschluß gefunden. Praktische Ergebnisse hatten die Beratungen nicht. Das Verdienst der Wehrkommission besteht vor allem darin, den Begriff der Allgemeinen Volksbewaffnung geklärt und die Wege zu ihrer Durchführung gezeigt zu haben. Die Entwicklung, die sich in der Behandlung der Wehrfrage anbahnte, findet einen bezeichnenden Niederschlag in der Kommissionserklärung: „. . . . , daß die Kommission eine radikale Umgestaltung des gesamten Heerwesens beabsichtigt habe, eine solche aber den Umständen nach sowohl wegen der äußeren und der inneren Verhältnisse Deutschlands im gegenwärtigen Augenblicke, als wegen Mangels an den nötigen Materialien und sachkundigen Mitarbeitern zur Zeit noch nicht habe in Vorschlag bringen können" [19]. Praktisch war damit schon an-

---

16. FOPZ. Nr. 115/16. —

17. Desgl., Nr. 130, Prot. d. Sitzg. v. 5. V. 1848. —

18. Desgl. —

19. Wie eine solche radikale Umgestaltung gedacht war, bleibt unklar. Es scheint vielmehr dieser Ausspruch für jene bestimmt, die der Kritik Blums beipflichteten. (s. o. S. 33 Anm. *.) Tatsächlich hätte die Einführung d. preuß. Wehrsystems keinen Stand von der Volksbewaffnung

erkannt, daß die realen Verhältnisse stärker waren als revolutionäre Ideologien.

Gleichzeitig und gemeinsam mit den Siebenzehnern und dem Bundestag beschäftigten sich die Fünfziger mit der Einführung einer einheitlichen Zentralgewalt. Wie bei der Forderung nach Allgemeiner Volksbewaffnung herrschte Einmütigkeit darüber, daß eine gemeinsame Oberleitung für das Heerwesen erforderlich wäre[50]. Sobald aber über die Zusammensetzung, über die Kompetenzen und über die Verantwortlichkeit dieser Oberbehörde gesprochen wurde, teilten sich die Meinungen, und die Kommission, die mit den Siebenzehnern zusammen diese Frage bearbeitete, hatte vor den Fünfzigern eine scharfe Kritik zu bestehen. Die Oberleitung solle sich auf dem Gebiete des Militärwesens vornehmlich nach außen erstrecken; denn eine Oberleitung in inneren Angelegenheiten wurde von einem Teil der Abgeordneten höchst mißtrauisch betrachtet[51]. Gerade auf diese Verhandlungen wirkte die Furcht vor der Reaktion besonders stark und erst nach langen, schwierigen Beratungen wurde eine Kompromißlösung gefunden und neben der Einsetzung einer verantwortlichen zentralen Gewalt die sofortige Wahl eines Bundesfeldherrn gefordert[52]. Die Mehrheit der Fünfziger hielt eine militärische Oberleitung für dringend notwendig.

Wie diese Exekutivmaßnahme fehlschlug, so scheiterte auch der einzige Versuch, der gemacht worden ist, eine eigene, dem künftigen Parlament unmittelbar untergeordnete militärische Macht zu schaffen. Venedey, der mit dem Abgeordneten Spatz zusammen in das badische Oberland geschickt worden war, um für die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung zu sorgen,

---

ausgeschlossen u. doch auch „eine radikale Umgestaltung" der staatlichen Wehrverfassungen verlangt. —

50. FOPZ. Kommiss. — Sitzg. v. 27. IV. 48, S. 3, 10, —

51. Desgl., S. 16 ff.; Droysen Briefw. 1. Bd., S. 417/18 Nr. 258, 25. IV. 1848. —

52. Desgl., S. 20; Prot. d. Bundesversamml. § 364, S. 495, 29. IV. 48. — der gleiche Antrag, einen Bundesfeldherrn zu ernennen u. ihm sofort alle militärisch. Angelegenheiten d. Bundes zu übertragen, war schon in der Komm.-Sitzg. v. 19. IV. von Biedermann gestellt worden. (FOPZ. Komm.-Sitzg., 19. IV., S. 10; FOPZ. Nr. 113, 22. IV. 48). —

schrieb am 16. IV. an Soiron: „Ein Parlamentskorps muß unmittelbar organisiert werden. Die Welt muß unseren Ernst sehen, sonst ist die Sache verloren!! Der Ruf 'Republik' wird jetzt durch ganz Deutschland gehen, wenn wir ihm nicht den anderen Ruf: „Freiwillige vor fürs Parlament" entgegensetzen. Ich beschwöre Dich, das ist die einzige Rettung"[53]. Ein anderes Schreiben trägt die Randbemerkung von Venedeys Hand: „Wenns in Konstanz Ernst wird, nur gleich mit dem Reichsrecht (?) und Parlamentsheer vorwärts"[54]. Am 28. IV. trug Venedey im Fünfziger Ausschuß den Antrag vor, ein Parlamentsheer in Stärke von 10 000 Mann zu schaffen[55]. Das Heer sollte nur dem Parlament unterstellt sein und zur Erhaltung des inneren Friedens dienen. Eine Kommission wurde mit der Bearbeitung des Antrages betraut; ihre Mehrheit erkannte aber die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Heeres nicht an und kam zur Ablehnung der Forderung. Eine Minderheit verlangte eine „empfehlende Ueberweisung" an den „Reichstag" — gemeint ist die spätere Nationalversammlung —. Jedoch wurde unter Zustimmung dieser Minderheit am 9. V. der Antrag auf „einfache Ueberweisung" angenommen. Damit war der einzige Antrag, der dem Parlament eine sicherheitspolizeiliche Macht schaffen sollte — denn letzten Endes handelte es sich nur darum und nicht um eine kriegsverwendungsfähige

---

53. Beilagen z. d. Verhandlg. d. Fünfziger, Bl. 33, Frkf. Arch. —

54. Desgl., Bl. 35. —

55. FOPZ. Nr. 124, Prot. d. Sitzg. v. 28. IV. 1848. Hierzu äußerte sich Friedrich Wilhelm IV.: „Die Frechheit der 50ger zu Frkf. mit der Armee von 10 000 Mann, deren Führer sie ernennen wollen, übersteigt bei Gott! alle Grenzen des Fabelhaften. Ich hoffe zuversichtlich, daß Preußen diese Schmach nicht wird über Deutschland kommen lassen; außer der Schmach ist noch augenscheinlich Gefahr dabey." (Brandenburg: Friedr. Wilh. IV. Briefw. mit Camphausen, St. 19, S. 56, Potsdam 5. V. 48). — Hierzu auch die „Gegenwart" (IV. Fünfziger Ausschuß, S. 426): „Dieser Vorschlag war ein Meisterstück von politischer Weisheit u. Einsicht i. d. Wesen der Kriegszucht, zurechtgeschnitten nach groben Schablonen, wie sie bei idealistischen Neulingspolitikern beliebt sein mögen". — Die Bitte Venedeys an Graf Bothmer (Bayr. Freikorpsführer in Nord-Schleswig), daß er an der Spitze der Freischaren bleiben und ein Parlamentsheer bilden sollte, wird mit diesen Bestrebungen in Zusammenhang gebracht werden müssen. Graf Bothmer lehnte ab. (Valentin: Deutsche Revolution, S. I. 522.). —

Militärmacht — zu den Akten gelegt und selbst dieses Mittel zur Erhaltung der inneren Ordnung war der Mehrheit der Fünfziger zu revolutionär[56].

Da Vorparlament und Fünfzigerausschuß nur einen provisorischen Charakter trugen, sind ihre Maßnahmen auch von diesem Gesichtspunkt aus zu betrachten. Sie konnten weder mit großen Gesetzesentwürfen noch mit weitgehenden militärischen Anordnungen an die Oeffentlichkeit treten, und ihre Beschlüsse sind eher Wünsche, deren Erfüllung nicht in ihrer Macht lag. Bundestag, Siebenzehner, Vorparlament und Fünfziger waren sich grundsätzlich darüber einig, daß die Allgemeine Volksbewaffnung und eine gemeinsame Oberleitung des Heerwesens von den Regierungen gefordert werden müsse. Die Siebenzehner hatten durch ihre Anträge und mit ihrem Verfassungsentwurf dafür gearbeitet, und die „Kommission für Volksbewaffnung" hatte durch ihren Bericht zur gleichen Zeit den Begriff 'Allgemeine Volksbewaffnung' in seiner militärischen und sicherheitspolizeilichen Bedeutung geklärt und damit für die kommende Auseinandersetzung eine Grundlage geschaffen. Praktische Ergebnisse hatten die Verhandlungen jedoch nicht, und der letzte und entscheidende Schritt zur Revolution, die Schaffung einer eigenen, unter zentraler Leitung stehenden militärischen Exekutivgewalt, ist weder vom Vorparlament noch von den Fünfzigern gegangen worden. Das Heer war und blieb in der Hand der Regierungen und nicht durch Revolution, sondern allein durch militärische Reformen sollte die Erfüllung der wehrpolitischen Forderungen erreicht werden. Es bleibt das Verdienst der Siebenzehner und der Wehrkommission, für die For-

56. Vgl. hierzu d. Urteil der „Gegenwart" üb. d. Fünfziger: „Trotz seines revolutionären Ursprungs hat er (der Ausschuß) nie die Besonnenheit aus den Augen verloren; und obschon sein Dasein u. seine Berechtigung nicht die geringste gesetzliche Stütze hatten, so hat er doch am kräftigsten für die Erhaltung der Gesetzlichkeit gewirkt. .... So handelten die niedergesetzten Beauftragten des Volkes höchst gesetzlich, sie handelten bedenklicher u. gewissenhafter als die Geschichte uns von den gesetzmäßigen Räten der Krone zu berichten pflegt. Vielleicht enthält die Anerkennung, die wir dem Ausschuß zollen müssen, zugleich den stärksten Vorwurf gegen die politische Einsicht seiner Mitglieder". (Gegenwart IV., S. 412). —

derungen klare Formen gefunden zu haben. Einführung der Allgemeinen Volksbewaffnung bedeutete für sie: Einführung des preußischen Wehrsystems. Da dieses auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, auf stehendem Heer und Landwehr aufgebaut war, entsprach es ihren Wünschen und konnte somit für das künftige deutsche Heerwesen vorbildlich sein. Mochte die Nationalversammlung versuchen, in der Behandlung der Wehrfrage andere Wege zu finden, an dieser Vorarbeit konnte sie nicht vorübergehen. Handelte es sich doch dabei nicht nur um eine theoretische Erörterung, sondern auch um den Versuch, eine mögliche, praktische Lösung des Problems zu zeigen.

Lebenslauf.

Ich, Andreas Albert Joseph Hohlfeld, wurde am 24. Juni 1906 zu Straßburg i. Els. geboren. In Dunzenheim (Kanton Hochfelden) und Schiltigheim (bei Straßburg) besuchte ich die Volksschule, Ostern 1917 kam ich auf die neue Realschule zu Straßburg. Durch die Veränderung der politischen Verhältnisse waren meine Eltern 1919 genötigt, das Elsaß zu verlassen. Nach kurzem Besuch der Bürgerschule in Großschönau (Sa) konnte meine Ausbildung auf der Realschule in Löbau (Sa) Ostern 1923 mit der Sekundareife, auf der Oberrealschule Bautzen (Sa) Ostern 1926 mit der Oberprimareife abgeschlossen werden.

Durch Vermittlung meiner Lehrer und durch weitgehende Unterstützung der Universität Leipzig wurde mir im Sommer-Semester 1926 das Studium der Geschichte, Geographie und Germanistik ermöglicht. Mit der Entwicklung der historischen Studien wurde meine Hinneigung zur Philosophie immer größer, so daß ich mich als Schüler von Herrn Professor Dr. Theodor Litt (Leipzig) entschloß, mein philosophisches Studium zu erweitern und das Studium der Germanistik zurückzustellen. Vom S/S. 1926 bis zum W/S. 1928/29 studierte ich in Leipzig, ab S/S. 1929 in Marburg.

Den Herren Professoren Dr. Berve (Leipzig), Geheimrat Dr. Goetz (Leipzig) und Dr. Mommsen (Marburg) bin ich für meine historische Ausbildung und für die ungehinderte Durchführung meines Studiums besonderen Dank schuldig. Die Anregung zur vorliegenden Untersuchung, die im S/S. 1929 begonnen wurde und für die ich seitdem nahezu ausschließlich arbeiten durfte, verdanke ich Herrn Professor Dr. Mommsen. —